

BGer 5A_77/2024 vom 7. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_77_2024

FR: TF 5A_77/2024 du 7 février 2024

IT: TF 5A_77/2024 del 7 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Rückweisungsentscheid. Dieser führt zu keinem Verfahrensabschluss, weshalb es sich bei ihm um einen Zwischenentscheid handelt (BGE 144 III 253 E. 1.3; 144 IV 321 E. 2.3). Als solcher ist der Rückweisungsentscheid nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht anfechtbar (BGE 145 III 42 E. 2.1), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3).

E. 2

Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht zu den Voraussetzungen für die nur ausnahmsweise gegebene Anfechtungsmöglichkeit bei Rückweisungsentscheiden und sie äussert sich auch sonst nicht zur Errichtung einer Beistandschaft, sondern in unzusammenhängender Weise zu Episoden aus ihrem Leben, zum "Fall B. _____", zu diversen Behördenvertretern und zu Bankgeschäften vor dem Hintergrund des historischen Weltgeschehens.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.